

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

136 (18.5.1837)

Donnerstag, den 18. Mai 1837.

Landtagsverhandlungen.

Bericht über den Gesetzentwurf wegen Bildung eines großen Gemeindeausschusses; erhaltet Namens der Majorität der Kommission von dem Abgeordneten Kern. (Fortsetzung).

II. Wie groß soll die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses seyn? In der Gemeindeordnung wird §. 40 ausgesprochen, daß der größere Ausschuss viermal so stark seyn müsse, als der allgemein gebotene kleine Bürgerausschuss. — Da aber nach dem neutralischen Gesetzentwurfe der große Ausschuss nur viel ausgedehnteren Wirkungskreis erhält, und bei den wichtigsten Angelegenheiten im Namen der Gemeinde handelt, so muß auch derselbe, wenn er das Vertrauen der Bürgerschaft genießen soll, aus einer größeren Zahl von Repräsentanten bestehen und mit der Größe der Bürgerschaft mehr im Verhältnis stehen. Daher hat der gegenwärtig vorgelegte Gesetzentwurf verordnet, daß die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses gleich stehen soll der Zahl des Gemeinderathes und des gewöhnlichen Bürgerausschusses, mit Hinzuschlagung von $\frac{1}{2}$ der ganzen Bürgerschaft in den vier größten Städten, $\frac{1}{10}$ der Bürgerschaft bei den übrigen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen, $\frac{1}{5}$ der Bürgerschaft bei den Gemeinden von 1500 bis einschließlich 3000 Seelen. Bei der Verübung über diese Berechnungsart versiel aber doch die Kommission auf ein doppeltes Bedenken. Einmal würde der große Ausschuss, besonders bei der ersten Klasse, viel zu zahlreich werden, und z. B. bei Mannheim 219, bei Karlsruhe 166 Köpfe betragen. Es ist einleuchtend, wie schwerfällig und unbeholfen eine solche große Maschine bei den so häufig vorkommenden Beratungen über Verwaltungsgegenstände seyn würde, und welchen Schmierigkeiten schon die Wahl eines solchen großen Kollegiums unterliegen müsse. Je zahlreicher überhaupt der große Ausschuss ist, desto höher steigen die Schwierigkeiten in Bildung und Behandlung desselben. Noch größer sind die Bedenken bei der 2ten Klasse von Gemeinden, in welcher $\frac{1}{10}$, und bei der 3ten Klasse, in welcher $\frac{1}{5}$ der Bürgerschaft zu dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss geschlagen werden soll, weil dadurch eine sehr ungerechte Unbilligkeit entstehen, und der größte Theil der kleineren Gemeinden dritter Klasse einen bedeutend zahlreicheren großen Ausschuss erhalten würde, als die letzte Gemeinde in der zweiten Klasse mit einer viel größeren Bürgerschaft. So würde eine in der zweiten Klasse stehende Gemeinde von 3100 Einwohnern, also nach dem angenommenen Typus mit 620 Bürgern, zu ihrem großen Ausschuss, für den Gemeinderath und kleinen Ausschuss nur noch einen Zuschlag von 62 Köpfen erhalten; dagegen bei einer Gemeinde der dritten Klasse mit 3000 Seelen beträgt dieser Zuschlag 85, und sogar eine Gemeinde von nur 2200 Einwohnern würde einen Zuschlag von 63 Köpfen, also noch immer einen größeren Ausschuss erhalten, als eine um einen vollen Drittel größere Gemeinde der zweiten Klasse. Diese Inkongruenz kann man durch Einschließung einer weiteren Mittelklasse zwar wohl vermindern, aber nicht aufheben. Aus diesen Gründen glaubte sich daher Ihre Kommission auf die im vorgelegten Gesetzentwurf bestimmte Berechnungsart über die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses nicht einlassen zu können. Man versiel nun zuerst wieder auf die schon bei früheren Diskussionen in Anregung gebrachte Idee: ob es nicht angemessen und ausführbar seyn möchte, die nöthige Vermehrung des kleinen Ausschusses nach Prozente der Bevölkerung oder der Bürgerschaft zu berechnen. Allein mag man nun was immer für

eine Höhe der Prozente annehmen, so wird immer, bei einer gleichförmigen Berechnung für alle Gemeinden, der große Ausschuss in den am meisten bevölkerten Städten bei weitem zu zahlreich, und in gewöhnlichen Gemeinden viel zu klein erscheinen. Will man aber zur Vermeidung dieses Uebelstandes eine verschiedene Interessenberechnung nach Klassen vornehmen, so verfällt man wieder in den nämlichen Fehler, welcher oben bei der Berechnung im Regierungsentwurfe gerügt worden ist. Derselbe Fehler bleibt auch offenbar, wenn man auf den bei den Kommissionsverhandlungen gemachten weiteren Vorschlag eingehen wollte, daß nämlich bloß die Zahl der Mitglieder, welche nach §. 40 der Gemeindeordnung für den größeren Ausschuss bestimmt sind, verdoppelt werden soll. Denn auch hier würde bei den vier Hauptstädten der große Ausschuss viel zu zahlreich, und bei den Gemeinden von kaum 1500 Seelen viel zu klein werden. Alle diese Betrachtungen führten die Kommission auf die Ueberzeugung, daß kein anderes, der Gerechtigkeit entsprechendes und leicht ausführbares Mittel übrig bleiben werde, als zwar die von der hohen Regierung gewählte Methode im Ganzen beizubehalten, jedoch für alle Gemeinden ohne Unterschied eine und dieselbe Berechnungsart zu wählen, und zugleich für die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses zur Verhütung von Extremen ein maximum und ein minimum festzustellen. In diesen Voraussetzungen geht daher durch Stimmenmehrheit das Kommissionsgutachten dahin: „daß der große Ausschuss in allen Gemeinden, welche zur Aufstellung eines solchen verpflichtet oder berechtigt sind, in einem Zehntel der ganzen Bürgerschaft bestehen soll, jedoch mit der Beschränkung, daß derselbe mit Einrechnung des Gemeinderathes und kleineren Bürgerausschusses die Zahl von 150 nicht zu übersteigen, bei kleineren Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen aber wenigstens aus 50 Mitgliedern zu bestehen habe.“ Ihre Kommission glaubt, daß dieser gewählte Maßstab den in der Gemeindeordnung und in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätzen vollkommen entspreche, die auf Recht und Billigkeit gegründeten verhältnißmäßigen Ansprüche der verschiedenen Gemeinden nicht verletze, und in der Ausübung keine besonderen Schwierigkeiten finden werde. Um die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags anschaulicher zu machen, wird unter Lit. B. eine Nachweisung angegeschlossen, wie groß sich nach den obigen Grundsätzen bei jeder der in die erste Klasse gehörenden Gemeinden von mehr als 3000 Seelen der große Ausschuss gestalten werde. Gerne hätte ich diese Nachweisung auch auf die Gemeinden zweiter Klasse ausgedehnt: allein dazu hätte gehört, daß ich mir über die Größe der Bürgerschaften in 114 Gemeinden zuverlässige Notizen verschafft hätte, was natürlich nicht in meiner Macht stand. Der Vollzug wird seiner Zeit das Weitere nachweisen.

III. Wahl des größeren Ausschusses. In der Gemeindeordnung wird in den §§. 28 und 40 festgesetzt, daß die Mitglieder des größeren Ausschusses mit einem Drittel aus dem nach dem Ortskataster höchst besteuerten Drittel der Bürgerschaft, mit einem Drittel aus dem niedrigst besteuerten und mit einem Drittel aus dem nach dem Ortskataster in der Mitte liegenden Drittel der Bürgerschaft gewählt werden müssen. In dem von der Regierung vorgelegten neuen Gesetzentwurfe wird nun diese nach der Größe der Steuerkapitulation zu geschiedene Eintheilung der Bürgerschaft in drei Klassen beibehalten, und nur noch beigelegt, daß a) die erste Klasse, wenn auch vielleicht schon ein Zehn-

tel der Bürgerschaft den Drittel des Gesamtssteuerkapitals erschöpft, dennoch bis auf einen Sechstel, und eben so in gleicher Voraussehung die zweite Klasse bis auf zwei Sechstel der Bürgerschaft ergänzt werden müsse, und daß b) jede Klasse für sich den dritten Theil der ganzen Zahl der Ausschusmitglieder zu wählen habe, und zwar einen Drittel dieses ihres Antheils, also einen Reuntel des ganzen Ausschusses aus der ersten, einen Reuntel aus der zweiten und einen Reuntel aus der dritten Klasse. Gegen diese im neuen Gesetzentwurfe versügte Wahlart für den großen Ausschus konnte auch die Mehrheit der Kommission nichts erinnern, und die von der Minorität gemachte Einwendung: daß die obige Wahlart viel zu verwickelt und zeitraubend sey, — nicht als begründet erachten. Denn es mußten ja schon bisher nach der in der Gemeindeordnung bestimmten alten Wahlart die Steuerkapitalien aller Bürger erhoben und alle Bürger in 3 Klassen gebracht werden: ob nun gerade jede Klasse einen Drittel der Bürger enthalte, oder die erste bloß einen Sechstel und die dritte vielleicht die Hälfte aller Bürger, das kann durchaus weder größere Schwierigkeiten, noch einen größeren Zeitaufwand verursachen. Im Gegentheil muß ja künftig eine große Erleichterung dadurch eintreten, daß nicht mehr jeder Bürger für alle zu wählenden Ausschusmitglieder seine Stimme abzugeben hat, sondern jeder nur für einen Drittel derselben —, woraus eine bedeutende Abkürzung des Wahlgeschäftes hervorgehen muß, indem gewiß bei keiner Gemeinde die durch den neuen Gesetzentwurf vorgeschriebene Zahl des großen Ausschusses die dreifache Summe der bisher durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Ausschusmitglieder auch nur von Weitem erreicht. Zuverlässig werden auch die in dieser Kammer sitzenden Beamten und Ortsvorgesetzten der großen Gemeinden Karlsruhe, Heidelberg, Lahr, Pforzheim, Weinheim, Raßau etc. bezeugen, daß die bisher vorgenommenen Wahlen der größeren Ausschüsse keine so herkulische Arbeit waren, wie man nun behaupten will. Auch könnte eine sehr große Erleichterung dadurch erzeugt werden, daß die Mitglieder des großen Ausschusses durch 6 Jahre im Dienste bleiben, und daher nur alle 3 Jahre die Hälfte abzutreten hat. Es würde dadurch der doppelte Vortheil erreicht, daß nicht nur die Mitglieder des größeren Ausschusses während ihrer längeren Dienstperiode auch mehr Geschick und Gewandtheit in ihren Amtsverrichtungen sich erwerben können, sondern daß auch die Bürgerschaft, und vorzüglich die Stimmgeber, durch die immerwährend sich drängenden Wahlen nicht zu sehr ermüdet, und am Ende solche Wahlakte als eine höchst unbedeutende Sache mit der größten Gleichgültigkeit behandelt werden. — Die Mehrheit der Kommission hat daher auch beschlossen, daß dieser Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit ausdrücklich in den Bericht aufgenommen werden soll. Dieß ist aber die einzige Abänderung, welche die Mehrheit der Kommission in Betreff der Wahlart des großen Ausschusses an den Vorschriften der §§. 3, 4 und 5 des neuen Gesetzentwurfes wünschen kann.

IV. Wirkungskreis des großen Ausschusses. Der Zweck des uns vorgelegten Gesetzentwurfes ist unzweifelhaft, statt der schwer zusammenzubringenden, für besonnene Beratungen nicht geeigneten und in ihren Beschlüssen unzuverlässigen Gemeindeversammlung, eine Repräsentantschaft zu substituieren, welche in allen, durch die Gemeindeordnung an die Gemeindeversammlung gewiesenen Geschäften im Namen der Gesamtbürgerschaft zu handeln und deren Interessen zu vertreten hat. Nach dem vorgelegten neuen Gesetzentwurfe stehen daher dem großen Ausschusse alle schon in der Gemeindeordnung §. 40 dem dort bewilligten größeren Ausschusse zugetheilten Amtsverrichtungen ebenfalls zu, und nebst dem die Vornahme der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleineren Bürgerausschusses. Der erste Theil dieser Ermächtigung ist wohl ganz unbedenklich, weil derselbe in Betreff des Wirkungskreises nicht mehr und nicht weniger enthält, als was schon in der Gemeindeordnung für den größeren Ausschus ausgesprochen wird. Dagegen ist die durch den neuen Gesetzentwurf beigefügte Erweiterung in Betreff der ebenfalls in den Wirkungskreis des großen Ausschusses gezogenen Wahlrechte allerdings

von hoher Bedeutung, und berührt eines der wichtigsten Rechte der Gemeinden. Diese für den großen Ausschus in Vorschlag gebrachte Vollmächterweiterung verdient daher auch gewiß eine sehr sorgfältige Untersuchung, und das Resultat derselben ist eigentlich die Lebensfrage, von deren Beantwortung nothwendig die Annahme oder Verwerfung des vorgelegten Gesetzentwurfes einzig abhängt. Offenbar sind, nachdem die Selbstergänzung der Gemeindegastaturen schon längst und mit vollem Rechte verworfen worden, nur drei Wahlarten zur Wiederbesetzung des Bürgermeistersamtes, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses denkbar, nämlich: A. Urwahlen, bei welchen jeder Gemeindegast ohne allen Unterschied ein Stimmrecht hat; B. Wahlen mit Wahlgeld, bei welchen nur Bürger mit einem bestimmten Steuerkapitale ein Stimmrecht ausüben dürfen, und C. Wahlen durch Wahlkollegien, bei welchen die Bürger ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst üben, sondern an Wahlmänner übertragen, die aber von allen Bürgern ohne Ausnahme nach Klassen gewählt werden. Die zwei ersten Wahlarten sind in unserm Vaterlande schon versucht worden, und auch die dritte soll nun zur Ausübung kommen. Es ist daher von Wichtigkeit, die Vortheile und Nachtheile einer jeden dieser drei Wahlarten, weniger nach Prinzipien, als vielmehr auf dem Probiersteine der Erfahrung, zu prüfen und abzuwägen, und wenn gleich über diese hochwichtige Frage, welche schon so oft in literarischen Werken behandelt und selbst bei den früheren Ständeversammlungen so ausführlich diskutirt worden, nicht wohl etwas Neues gesagt werden kann: so wird es doch bei den vorliegenden abweichenden Ansichten die Pflicht des Berichtstatters seyn, wenigstens die Hauptmomente in gedrängter Kürze zu berühren.

A. Urwahlen. Wir können uns wohl nicht verhehlen, meine Herren! daß ein gleiches Wahlrecht für alle Gemeindegasteten aus der Natur des Bürgerthums zu fließen scheint, und dem konstitutionellen Grundsätze, daß allen Gemeindegasteten gleiche bürgerliche Rechte zustehen, am meisten entsprechen möchte. Aber ein ererbtes Recht auf eine solche Wahlart, nach welcher jeder Bürger sein Stimmrecht wirklich ausüben kann, oder eine Rechtsverletzung, wenn der Gesetzgeber eine auf Grundsätze gebaute bestimmte Wahlart einführt, kann ich durchaus nicht anerkennen. Das mit dem Bürgerthum stehende Wahlrecht ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern dem öffentlichen Rechte angehörig. Der Einzelstimm nicht in seinem Privatinteresse, sondern im Namen und zum Vortheil der Gesamtheit, und nur die öffentlichen Interessen können daher entscheiden, ob eine gewählte Wahlform gerecht und gut sey, oder nicht. Der Gesetzgeber ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenige Wahlform einzuführen, welche die meiste Garantie gibt, daß der Bürgerschaft und Fähigkeit gewählt werde, und sind durch eine nach diesem Grundsätze erkannte Wahlform zur Ausübung des Stimmrechtes besondere Eigenschaften als *conditio sine qua non* vorgeschrieben: so geht bei demjenigen, welcher diese Eigenschaften dermal nicht besitzt, die Ausschließung nicht gegen die Person, sondern gegen den mangelhaften Zustand, und der Ausgeschlossene kann sich eben so wenig über einen unbefugten Eingriff in seine Bürgerrechte beklagen, als der Minorene, wenn ihm die Verwaltung seines Vermögens, oder der Bürgersohn, wenn ihm wegen Mangel der gesetzlichen Erbverhältnisse der Antritt seines angeborenen Bürgerrechts verweigert wird. Ich muß daher nochmals wiederholen, eine Verletzung des Rechtszustandes der Bürger durch eine vom Gesetzgeber nach allgemeinen Grundsätzen bestimmte, von den Urwahlen abweichende Wahlform ist gar nicht denkbar. Sobald einmal das Recht zur Wahlhebung der Urwahlen anerkannt werden muß, so kann nur noch von der Richtigkeit die Rede seyn, und hierüber wird wohl die Erfahrung gelehrt werden müssen. Da nämlich durch §. 12 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 jeder Bürger ohne Ausnahme wahlberechtigt erklärt worden, so sind natürlich bei der neuen Organisation der Gemeindevorstände und noch später bei allen bis Ende 1833 vorgekommenen Erlebigungsfällen immer die Wahlen durch die gesammte Bürgerschaft vorgenommen, also Ur-

wahlen angeordnet worden. Welches war nun der Erfolg derselben? Es thut mir leid, meine Herren! ihnen nach meinen Erfahrungen keine erfreulichen Resultate vorlegen zu können. Schon in der Kammerstzung vom 26. August 1835 sind von mehreren Abgeordneten sehr auffallende Beispiele ganz und gar mißglückter Urwahlen aufgeführt worden, und auch ich könnte aus meinen Erfahrungen eine solche Sammlung sehr bedeutend vermehren, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß hier einzelne Beispiele nichts entscheiden können; sondern es wird mehr darauf ankommen, welchen Charakter im Ganzen und nach ihrer Mehrheit die bisherigen Urwahlen getragen haben. — Meine Herren! Es sind in den Jahren 1832 u. 1833 viele hundert Wahlprotokolle durch meine Hände gelaufen: nicht selten hatte man Ursache, mit dem Resultate wohl zufrieden zu seyn; aber bei weitem in den meisten Fällen lagen in den Wahlakten selbst schon die sprechendsten Beweise, daß unlautere Absichten zum Grunde lagen, und die Wahlen durch schmähtliche Umtriebe erschlichen worden. — In der einen Gemeinde wurde ein, wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zur Korrekshausstrafe Verurtheilter, und in der andern ein, durch peinliche Urtheil des Betrugers schuldig erkannter und deswegen abgesetzter Vogt als Bürgermeister gewählt. Bald wurde nachgewiesen, daß man ausgefüllte Wahlzettel, mit klügelnden Motiven versehen, unter die Bürger vertheilte — bald daß schon 8 Tage vorher für jeden, welcher zur Fahne geschworen, freie Besche eröffnet worden. — Nicht selten hat man die Armen mit glänzenden Versprechungen wegen Vertheilung des Gemeindeeigenthums, unentgeltlicher Bebotzung, Steuerfreiheit zc. bearbeitet, und es empfunden dann später Beschwerden, Beschimpfungen und Bedrücknisse, wenn solche pflichtwidrige Versprechungen nicht erfüllt werden konnten. — Beinahe immer waren viele 100 Stimmpettel der ärmeren, nicht selbstständigen Klasse von einer und derselben Hand geschrieben. — Sie werden mir, meine Herren! die weitere Schilderung dieser traurigen Mehrtheil der Urwahlen gerne anlassen; daß ich aber ohne alle Uebertreibung nackte Wahrheit gesprochen habe, werden gewiß die in dieser Kammer sitzenden Herren Bezirksbeamten bezeugen, indem sie zuverlässig in ihren Amtskreisen die nämlichen betrübenden Erfahrungen gemacht haben. Ich wiederhole aber nochmals, daß ich nur im Allgemeinen spreche und gerne anerkenne, daß nicht selten auch wohlgeleitete Urwahlen vorgekommen: von solchen ehrenhaften Ausnahmen geben auch die in unserer Mitte befindlichen Bürgermeister einen sehr sprechenden Beweis. Diese unerfreuliche Erscheinung, daß nämlich die Urwahlen der Regel nach keine erwünschten Erfolgs haben, ist auch sehr begründet. Es liegt nämlich tief in der menschlichen Natur, daß diejenigen, welche, vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft, kein Interesse an dem öffentlichen Wohle haben, gewöhnlich auch die öffentlichen Geschäfte mit der größten Gleichgültigkeit behandeln und sich willkürlich Jedem hingeben, welcher sie für seine Meinung gewinnen will, und mit dieser Werbung irgend einen mittel- oder unmittelbaren Vortheil zu verbinden versteht. Denn einem Bürger, welcher kein Vermögen besitzt und von seinem täglichen Handweibienste leben muß, oder mit gänzlicher Aufgebung seiner Selbstständigkeit sich einem Dritten verdingt, ist wohl sehr wenig daran gelegen, wie das Gemeindegut verwaltet und wem die Hügel des Regiments in die Hand gelegt werden. — Alle Bürger, welche, außer dem persönlichen Verdienstkapital, kein anderes Steuerobjekt besitzen, alle Diensthöten, Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter, und selbst die kleinen Professionisten, welche ohne Fonds von ihrem täglichen Handwerksverdienste leben müssen, gehorchen willig bei den ihr Interesse sehr wenig berührenden Wahlen dem Gebote ihres Brodbrothers, welche Gefahr künftig um so allgemeiner und bedenklicher werden muß, da in den letzteren Jahren das Fabrikwesen in unserem Vaterlande sich um das Mehrfache vermehrte und offenbar die Zahl solcher Unternehmungen noch immer im progressiven Steigen begriffen ist. — Es bleibt daher, ungeachtet aller Scheingründe von Rechtschaffenheit und Humanität, eine unwidersprechliche praktische Wahrheit, daß eine Wahl, bei welcher die sämtlichen Bür-

ger ohne allen Unterschied ein Stimmrecht auszuüben haben, durchaus keine Garantie gebe für einen, dem Gemeinwohl entsprechenden Erfolg. Das ist auch beinahe in allen konstitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem in ihren Gemeindeordnungen überall die Urwahlen verworfen sind. Denn nicht nur in Frankreich, welches man so gerne als Musterland für die bürgerliche Freiheit aufstellt, sondern auch in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hannover und Baiern bestehen für Bürgermeister und Gemeinderath keine Urwahlen. Sogar diese hohe Kammer selbst hat schon in ihren früheren Verhandlungen die Verwerflichkeit derselben anerkannt, indem nicht nur schon in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 1831 hochgeehrte Redner in sehr glänzenden Vorträgen die Stimmberechtigung aller Bürger bekämpften und in derselben eine sehr gefährliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips fanden, sondern sogar in der Session vom 26. August 1835 die Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger durch Kammerbeschluß verworfen worden. Endlich sey mir noch erlaubt, auf einen nicht unwichtigen Umstand aufmerksam zu machen. Bei der Diskussion über das vorgelagte Gemeindeordnungsgesetz lag noch ein vom Gemeinderath getrenntes besonderes Pfandrecht im Projekte, und es war daher auch damals kein so dringendes Bedürfnis, hinsichtlich des öffentlichen Credits auf bemittelte Gemeinderäthe Bedacht zu nehmen. Wegen Unausführbarkeit des obgedachten Trennungsplanes ist aber derselbe schon längst aufgehoben worden und man muß Gemeinderath und Pfandgericht als stabil vereinigt ansehen. Seither ist es also allerdings von großer Wichtigkeit, daß haßbare Männer in den Gemeinderath kommen, und auf diesen Umstand muß sogar der Wahlkommisär nach der erfolgten Instruktion vorerwähnt die Stimmberechtigten bei jeder Wahl aufmerksam machen. Damit in offenbarem Widerspruch scheint es aber zu stehen, wenn jedem Bürger ohne allen Unterschied ein Passiv- und Aktivwahlrecht zugestanden wird. Wir haben, besonders in den gegen das Hochgebirg ansteigenden Thälern viele Gemeinden, deren Bemerkungen ganz in geschlossenen Hofgütern bestehen, und in welchen früher nur die Besitzer der letztern wirkliche Ortsbürgerrechte besaßen — nicht aber die in viel größerer Zahl der vorhandenen sogenannten Tagelöhner, welchen daher auch kein Wahlrecht zustand. Nachdem nun aber diese Tagelöhner mit dem 23. April 1832 in alle politischen Bürgerrechte einrückten, so konnten sie, ihrer Uebermacht bewußt, gleich bei der ersten Organisation nur Tagelöhner in den Gemeinderath wählen, und somit besteht derselbe aus lauter armen Menschen ohne liegenschaftliches Besitzthum, ohne Steuerobjekt. Wie verderblich diese unglückliche Folge der Urwahlen und des unbeschränkten Aktivwahlrechts auf den Kredit der Gemeinde wirken müsse, ist einleuchtend. Aus allen diesen, in ihrer Vereinigung gewiß sehr erheblichen Gründen glaubt daher Ihre Kommission auf Verwerfung der Urwahlen antragen zu müssen. (Fortf. folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von P. H. Macklot.

Kastatt. (Bekanntmachung.) In dem diesseitigen Oberamtsorte Muggensturm sind die natürlichen Blattern ausgebrochen; was zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Kastatt, den 12. Mai 1837.

Großh. badisches Oberamt.

Bosch.

Karlsruhe. (Anzeige.) Ganz vorzügliche Platinanzmachinen, für deren Güte und Vorzüglichkeit auf längere Zeit garantirt wird, so wie auch andere, in mein Fach gehörende Artikel, als: Pfeifen, Stöcke zc. sind bei Unterzeichnetem billigen Preis zu haben.

D. Büchle, Hofdreher,
Lange Straße, No. 147.

Karlsruhe. (Gehülfegeſuch.) Es wird ein Neubeletapeziergehilfe, der seinem Geschäfte vorzustehen weiß, gesucht. Näheres im Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß er von nun an, außer seinen bisher geführten Artikeln, auch ein Lager von angefangenen Berliner Stickereien sowohl auf Seiden- als Leinenstramin unterhält; durch die Verbindung mit den ersten Häusern in Stand gesetzt, jederzeit die neuesten und geschmackvollsten Dessins zu erhalten, wird Unterzeichneter sich noch besonders bestreben, seine werthen Abnehmer auf das Beste zu bedienen. Ferner empfiehlt er in großer Auswahl und allen möglichen Farben und Schattirungen Berliner (Terneau) Zephyr und hamburger Stickwolle, Akenillen, Seidenstramin von 20 bis 700 Stück breit, Mosaïque-Stramin, baumwollenen, so wie leinenen Stramin am Stück und in Bahnen, Pariser Strick- und Häckelseide, Stickseide u. zur geeigneten Abnahme höflichst.

Wilhelm Himmelheber.

Karlsruhe. (Anzeige.) Unterzeichnete sehen sich, in Folge der hier und in der ganzen Umgegend unternommen werdenden vielen Neubauten und des erhöhten Taglohns, wodurch die Arbeitsleute, besonders aber auch wegen der theuern Lebensbedürfnisse sehr schwer zu erhalten sind, in die Nothwendigkeit versetzt, die Anzeige zu machen, daß sie, um den Anforderungen wegen Ausführung der Bauarbeiten in der hiesigen Residenz genügen zu können, die Taglöhne für jetzt, und zwar vom 16. d. M. an, wie folgt bestimmt haben, und zwar:

a) für den Maurermeister auf	1 fl.
b) " " Mäurergehilfen mit Fördergeld	52 fr.
c) " " Jungen nach Verhältnis der Brauchbarkeit	30 — 34 fr.
d) " " Handlanger	36 fr.

Karlsruhe, den 10. Mai 1837.

Schumacher.
Möbel.
Weilbier.
Mauch.
Segner.
Wildenmann.
Singer.
Webers Wittwe.
Hölp.

Strümpfelbrunn. (Kapitaldarlehen.) Bei der unterzeichneten Berechnung sind 500 fl. an eine solide Familie gegen gesetzliche Versicherung und fünfprozentige Verzinsung auszuliehen. Da dieselben Seine Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden zu stiften geruhten, und aus den Zinsen arme erkrankte Personen in der Standesherrschaft Zwingenberg unterstützt werden sollen, so kann bei richtiger Zinszahlung das Kapital immer stehen bleiben.

Strümpfelbrunn, Amts Eberbach, den 8. Mai 1837.

Die Berechnung der Elisabethenstiftung.
Brehm, Schullehrer.

Bühl. (Anzeige und Empfehlung.) Ich Unterzeichneter bringe hiermit zur öffentl. Kenntniss, daß ich zu Bühl ein Magazin mit einer reichhaltigen Auswahl gepolsterter Canapeés, Stühle, Ruhebetten, Divans, Fauteuils etc. im neuesten Geschmack und solider Ausfertigung errichtet habe, womit ich mich, unter Zusicherung billigen Ablasses und Gewährleistung für den jeweils angegebenen Inhalt meiner Meubles, bestens empfehle.

Ich verbinde hiermit noch die weitere Anzeige, daß ich auf Bestellung alle Arten Polsterungen, Dekorationen der Fenster- und Bettvorhänge, Fertigung von Rosshaar-, Waldhaar- und Sprungfedermatratzen, so wie überhaupt alle in mein Geschäft einschlagenden Arbeiten übernehme.

Auch halte ich mir eine große Auswahl Bronceverzierungen zu Vorhängen und Drapirungen, welche ich zu billigem Preise verkaufe.

Bühl, den 28. April 1837.

L. Erfurth, Tapezier.

Lahr. (Empfehlung.) Unterzeichneter hat sich entschlossen, bei eingetretener günstiger Zunahme der Fabriken in Deutschland, seinen Wohnsitz wieder in seiner Vaterstadt dahier zu nehmen,

und sein 18 Jahre zu Paris ausgeübtes Geschäft in Vorfertigung von Maschinen, hauptsächlich zu Baumwollspinnereien und Webereien geeignet, und in der neuesten vorzüglichen Qualität anwendbar, mit einem bereits in Kondition genommenen tüchtigen Gehülften zu betreiben. Er empfiehlt sich sämtlichen Herren Fabrikanten zu geeignetem Zuspruch, wird auf beliebige Anfrage nähere Aufschlüsse erteilen, und erbietet sich zugleich, so oft es verlangt wird, sich bei den Fabriketablissemens selbst zu präsentiren, und dort die ihm gemacht werdenden Bestellungen aufzunehmen.

Lahr, den 9. Mai 1837.

Wilhelm Morstadt, Mechanikus.

Freiburg. (Dienstvertrag.) Durch den Tod des verstorbenen Gehülften ist dessen Stelle mit einem jährlichen Gehalt von 450 fl. in Erledigung gekommen.

Kameralpraktikanten und Skribenten, welche mit dem Staatsrechnungsweisen vertraut und zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich in frankirten Briefen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, an die unterzeichnete Verwaltung wenden.

Der Eintritt kann sogleich, oder binnen einem Vierteljahre geschehen.

Freiburg, den 6. Mai 1837.

Groß. badische Zuchthausverwaltung.

Bohnlich.

Buchen. (Dienstvertrag.) Bei dem hiesigen Amt ist eine Aktuarstelle vakant, welche sogleich durch einen Rechtspraktikanten oder tüchtigen Skribenten besetzt werden kann.

Buchen, den 10. Mai 1837.

Groß. badisches Bezirksamt.
Siegel.

Offenburg. (Dienstvertrag.) Einen im Geschäft schon gewandten Theilungskommissär, für einen bis 1. August d. J. erledigt werdenden Distrikt, sucht

Offenburg, den 10. Mai 1837.

Groß. badisches Amtsdirektorat.

Killy.

Neckarbischofsheim. (Dienstvertrag.) Es ist binnen 3 Monaten oder auch bis zum 1. Juni d. J. ein Aktuarat mit einem Gehalte von 300 fl. und gewöhnlichen Accidenzien zu besetzen; welches regipirten Rechtspraktikanten oder Skribenten, unter Vorlage ihrer Zeugnisse in frankirten Briefen, hiemit angeboten wird.

Neckarbischofsheim, den 3. Mai 1837.

Groß. badisches Bezirksamt.

Benig.

Baden. (Weinversteigerung.) Dienstag, den 23. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden bei großh. Kellerei dahier

50 Dhm 1835r } Gefällwein

70 " 1836r }

circa 20 " 1836r Hefe dem Verkaufe ausgesetzt; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Baden, den 6. Mai 1837.

Groß. badische Domänenverwaltung.

Zwiebelhoffer.

Ettenheim. (Wein- und Hefeversteigerung.) Vom diesseitigen Weinvorrath, 1836r Gewächs, werden Montag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, 50 Ehm Wein und 4 1/2 Hefe

in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert; wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Ettenheim, den 10. Mai 1837.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Feiner.

Rheinbischofsheim. (Fruchtversteigerung.) Dienstag, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im hiesigen Kronenwirthshause

70 Malter Weizen,

160 " Korn,

16 " Gerste und

10 " Haber,

sonn Nachmittags 3 Uhr im Adlerwirthshause zu Wilstett

30 Malter Weizen und

40 " Korn

versteigert; wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Rheinbischofsheim, den 12. Mai 1837.

Großh. bad. Kirchenschnel.

Wagner.

Karlsruhe. (Gastwirthschafts- und Hofgutsverwaltung in Mühlburg betreffend.) Das Obriß von Peterneß'sche Hofgut, auf der Gemarkung der Stadt Mühlburg, welches bis Martini d. J. pachtfrei wird, soll entweder im Ganzen, d. h. mit der Gastwirthschaft zum „Vogel Strauß“ und mit den Hofgütern, — oder auch ohne die Güter und bloß allein die Gastwirthschaft — auf einen anderweiten 9jährigen Bestand wieder begeben werden. Das Hofgut besteht:

1) Aus einem großen, massiv von Stein erbauten Gastwirthshaus mit 14 großen, schön tapezirten und ausgemalten Zimmern, einem großen Speicher und gewölbten Keller für 100 Fuder Wein, mit Stallungen zu 100 Stück Pferden, Rindvieh, nebst Scheuer, Wagenremise und den erforderlichen kleinen Oekonomiegebäuden u. größtentheils neu erbaut, u. einem ganz geschlossenen großen Hofplatz.

Sämmtliche Hofgebäude stehen an der frequenten Landstraße nach Rastatt und Mannheim, und 1/2 Stunde von Karlsruhe. Zunächst am Haus fließt die Alb vorbei und 1/2 Stunde weiter der Rhein bei Knielingen und Darlanden. — Zur Wirthschaft gehören auch 2 anstehende schöne Hausgärten von 1 1/2 Morgen, die in sehr gutem Stande und mit Obstbäumen, Reben und Spargeln u. angepflanzt sind.

2) Die Hofgüter von 60 Morgen Acker und Wiesen liegen gleich hinter den Hofgebäuden; die Felder ad 46 1/2 Morgen können vom Fenster aus übersehen werden, und die 13 1/2 Morgen Wiesen liegen an der Alb und dem Landgraben gegen Knielingen zu, und liefern vorzügliches Futter.

Die Pachtversteigerung geschieht — Montag, den 12. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Hirsch zu Mühlburg, — wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden: daß die Pachtbedingungen täglich bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können; daß für die Pachtung im Ganzen eine Kaution von 1000 fl. zu stellen ist, und jeder fremde Pachtliebhaber vor Beginn der Versteigerung über guten Leumund und hinlängliche Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen hat.

Karlsruhe, den 7. Mai 1837.

Oekonomierath Dr. Herrmann.

Nr. 21,152. Knielingen, Landamts Karlsruhe. (Zwangsvorsteigerung.) In Folge gantlicherlicher Verfügung vom 2. d. M., L.N. Nr. 5841, werden

Montag, den 5. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Gemeindehaus zu Knielingen nachbenannte, in der Gantmasse des dortigen Kronenwirths, Andreas Kraft, vorhandene Liegenschaften, Knielinger Gemarkung, versteigert, nämlich:

1) Eine zweistöckige Behausung mit der ewigen Schildgerechtigkeit zur Krone, nebst Anbau mit Mezig und Waschkhaus, Stallungen, Scheuer und Hofraum, mitten im Flecken Knielingen, neben Daniel Bögelein und dem Gäßlein, vornen die Straße und hinten Christian Bollmer V. und Georg Jakob Knoblauch VI. Schätzungspreis 5,200 fl.

2) Ein Viertel 17 1/2 Ruthen Acker beim Eichbedle, neben August Mayer und Jakob Friedrich Kiefer 55 fl.

3) Zwanzig Ruthen Acker im Acker, neben Karl Knobloch und Jakob Friedrich Kiefer 20 fl.

Dieses wird mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Karlsruhe, den 10. Mai 1837.

Großh. badisches Landamtskressorator.

Rheinländer.

wdt. Reich.

Karlsruhe. (Waldbretaffordversteigerung.)

Freitag, den 26. Mai d. J.,

früh 10 Uhr,

wird die Uebernahme des im Bezirke der diesseitigen Hofjagadaministration erlegt werdenden Wildes jeder Art auf der Kanzlei der großh. Hofdomänen-Intendant, über der Hoffüche, für den Termin von 3 Jahren, im Wege öffentlicher Steigerung in Afford begeben werden.

Die Affordbedingungen können auf vorgenannter Kanzlei täglich von 11 bis 12 Uhr, Vormittags, eingesehen werden, und zugleich macht man die Steigerungslustigen darauf aufmerksam, daß Affordant eine Kaution von 3000 fl. oder einen inländischen Bürgen und Selbstzähler zu stellen hat, welcher sich über seine Zahlungsfähigkeit durch ein ortsgewöhnliches Zeugniß ausweisen und das Protokoll mit unterzeichnen muß.

Karlsruhe, den 13. Mai 1837.

Großh. badisches Hofforstamt.

v. Schönau.

Karlsruhe. (Brennholzlieferung.) Die Lieferung des in der Finanzkanzlei für den nächsten Winter erforderlichen trockenen Buchencheiterholzes, ungefähr 250 4schubige Klafier, dahier frei in das Mees gesetzt, soll im Soumissionswege vergeben werden.

Liebhaber hiezu wollen ihre Soumissionen bis zum 29. d. M. versiegelt mit der Aufschrift „Brennholzlieferung“ bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Mit der Lieferung kann alsbald nach erfolgter Ratifikation begonnen werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1837.

Großh. badische Finanzministerialregistratur.

Mayerhöffer.

Pforzheim. (Weinversteigerung.) Aus hiesigem herrschaftlichen Keller werden

Freitag, den 19. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

ungefähr 30 bis 40 Fuder reingehaltene 1834r Oberländer Privatweine von vorzüglicher Qualität gegen gleich bei der Abfassung zu leistende Zahlung versteigert.

Diejenigen Liebhaber, welche sich zuvor von der Qualität zu überzeugen wünschen, werden eingeladen, sich dieserwegen an Küfermeister Mößner zu wenden.

Konstanz. (Aufforderung.) In der Nacht vom 21. auf den 22. dieses Monats versuchten drei Mannspersonen, in der Nähe des Hauptzollamtsgebäudes dahier, von der Seeseite aus die zwei nachbeschriebenen Ballots Wollenwaaren einzuschwärzen:

a) Das Eine ist mit M. A. G. / No. 639 gezeichnet, enthält

zwei Stücke Biber, 63 Pfund brutto und 58 Pfund netto wiegend, zusammen 100 Ellen groß;

b) das andere führt die Zeichen C. R. Nro. 537, wiegt 57 Pfd. brutto und 52 Pfund netto, enthält 2 Stücke Biber, zusammen 102 Ellen.

Der Werth dieser Waare wird per Elle auf 42 Kr., somit zusammen auf 141 fl. 24 Kr. taxirt.

Bei der Herannaherung der Grenzaufsäher ergriffen die zur Zeit unbekanntten drei Schwärzer mit Zurücklassung der zwei Ballots die Flucht.

Diesjenigen, welche Ansprüche an jene verlassenen Waaren machen zu können glauben, werden nun aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten

dahier anzumelden und zu rechtfertigen, andernfalls, nach Umflus dieser Frist, die beiden Ballots Waaren in Bezug auf die Vorschrift des §. 37 des Zollstrafgesetzes für konfiszirt werden erklärt werden.

Konstanz, den 26. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Pfister.

vd. Eifner.

Nr. 7690. Lörrach. (Gläubigeraufforderung.) Die Erben des verstorbenen Bürgers und Ochsenwirths, Jakob Friedrich Gütlin von Dellingen, haben diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erbverzeichnisses angenommen, und ebenso hat die rückgelassene Wittwe, Maria Katharina Fuchs, sich diese Vorsicht zur Erklärung über Entschlagung der Gütergemeinschaft vorbehalten, weshalb auf beiderseitigen Antrag der Aktiv- und Passivstand der Verlassenschaft durch öffentliche Nichtigstellung erhoben werden soll, wozu Tagfahrt in diesseitiger Amtskanzlei auf

Dienstag, den 23. d. M.,

Vormittags 8 Uhr,

hiedurch anberaumt wird.

Es werden nämlich sowohl die Gläubiger, als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, erstere, und zwar mit Inbegriff derjenigen, welche etwa aus entgegenkommener Bürgschaft Ansprüche zu machen haben, ihre Forderungen um so gewisser anzumelden und zu begründen, als auf die Ausbleibenden bei Erledigung der Verlassenschaft und Auszahlung der bekannten Gläubiger keine Rücksicht genommen würde, und letztere, ihre Verbindlichkeiten anzuzeigen, widrigens sie sonst gerichtliche Klage zu gewärtigen hätten.

Lörrach, den 2. Mai 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
v. Chrismar.

vd. Hake.

Karlsruhe. (Erbvorladung.) Der ledige Georg Mahler von Friedrichthal, unehelicher Sohn der verstorbenen ledigen Bürgerstochter, Margaretha Mahler von da, ist ohne bekannte Erben und ohne ein Testament zu hinterlassen den 14. April 1836 gestorben.

Nach Maafgabe der Bestimmungen im L.N.S. 768, 770 trägt die großh. Staatskasse auf ihre Einweisung in den Besitz und in die Rechte des von Georg Mahler hinterlassenen Vermögens im Betrag von 98 fl. an. Es werden daher alle diejenigen, die als Erben nähere Ansprüche auf dasselbe machen zu können glauben, hienit aufgefordert, sie

binnen 4 Wochen

zu begründen, widrigens dem Antrag der Generalkassakasse wird Folge gegeben werden.

Karlsruhe, den 21. April 1837.

Großh. badisches Landamt.
v. Fischer.

vd. Gulde.

Nro. 4326. Billingen. (Erbvorladung.) Unterm 2. Juni 1836 verstarb dahier im ledigen Stande Theresia Baumann, eheliche Tochter des Franz Baumann und der Magdalena Hauser von Weigheim, im Königreich Württemberg, mit

Hinterlassung zweier eigenhändigen Testamente, die, wegen Formfehler, angegriffen wurden. Die Testamentserben standen von ihren Ansprüchen aus den Testamenten ab, und es traten die nächsten Intestaterben ein.

Das reine Vermögen beträgt ungefähr 3530 fl. 40 Kr.

Die Intestaterben sind:

Johann und Konrad Baumann von Billingen, Anton Schrenk und Maria Schrenk von Weigheim, im Königreich Württemberg, und Johann Mauch von Durchhausen.

Die Theilungsbehörde fand die Nachweisungen durch die Stammbäume dafür, daß nicht noch andere Erben vorhanden seien, nicht hinreichend, und es werden daher Alle, welche sich erberechtigt halten, aufgefordert, ihre Ansprüche, unter Nachweisung der Verwandtschaft, bei dem großh. Amtskreditorate dahier innerhalb 2 Monaten

anzumelden, widrigensfalls das hinterlassene Vermögen der Erblasserin lediglich an die bekannten Erben ausgefolgt würde.

Billingen, den 11. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Uhl.

Nr. 8816. Lahr. (Erbvorladung.) Die bekannten gesetzlichen Erben des am 29. Februar d. J. verstorbenen Johannes Scheidcker von Langenwinkel haben auf dessen überschuldeten Vermögensnachlaß verzichtet.

Auf desfallsige Bitte seiner rückgelassenen Wittve werden daher seine unbekanntten erbfähigen Verwandten hienit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 4 Wochen, vom 8. Mai an,

dahier geltend zu machen, widrigensfalls die Wittve, ihrem Ansuchen gemäß, in Besitz und Gewahr der Erbschaft gesetzt würde.

Lahr, den 18. April 1837.

Großh. badisches Oberamt.
Buiffon.

Nr. 9867. Kenzingen. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger, Liquidanten, gegen die Gantmasse des Handelsmanns, Joseph Anton Sartori von Endingen, Liquidanten, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden alle Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, auf Anrufen des Gantamwalts von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. B.

Kenzingen, den 8. Mai 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Lang.

Nr. 4980. Hüfingen. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen an der heute stattgehabten Liquidationstagfahrt in der Gant des Johann Georg Grieshaber von Döggingen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen, wobei bemerkt wird, daß der Name des Gantirers bei den Ediktalladungen früher irrtümlicherweise durch Johann Peter Grieshaber bezeichnet wurde.

Hüfingen, den 5. Mai 1837.

Großh. badisches f. f. Bezirksamt.
v. Ehren.

vd. Bärth.

Nr. 7919. Durlach. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des verstorbenen Johann Jakob Kärcher von Weingarten, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. B.

Durlach, den 2. Mai 1837.

Großh. badisches Oberamt.
Erter.

Bretten. (Schuldenliquidation.) Schneidermeister Philipp Jakob Schmitt von Bretten ist gefonnen, mit seiner Frau

nach Nordamerika auszuwandern, es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 26. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt, in welcher alle Ansprüche gegen die benannten Eheleute bei Vermeidung des Rechtsnachtheils schriftlich oder mündlich geltend zu machen sind, daß sonst von hier aus später dazu nicht mehr geholfen werden könne.

Bretten, den 21. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Rüttlinger.

Nr. 3339. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des pensionirten Amtsrevisors, v. Seethal zu Konstanz, hat man unterm 6. d. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 3. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beisage, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Konstanz, den 20. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Kaufh.

vdt. Steu.

Nr. 7848. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des vormaligen Lammwirths, Ludwig Popp von Schuchtern, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zu den Liquidations- und Vorzugsverhandlungen auf

Donnerstag, den 1. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt worden.

Alle diejenigen, welche, aus irgend einem Grunde, Ansprüche an die Masse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Eppingen, den 7. Mai 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schmidt.

vdt. Welde, A. J.

Nr. 9715. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das zurückgelassene Vermögen des von hier entwichenen kön. schwedischen Hoffekretärs, Friedrich Wilhelm von Sollström, wird Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf diesseitiger Stadtamtskanzlei anberaumt.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in derselben Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und dabei die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, 5. Mai 1837.

Großh. badisches Stadtamt.
v. Teuffel.

Nr. 3157. Gerlachsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Georg Ushöfer von Edelsingen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 29. Mai d. J.,

früh 7 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt.

Wer nun, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diesen Schuldner zu machen hat, hat solche in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte, so wie hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Gerlachsheim, den 8. Mai 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Gaf.

vdt. R. Ammann, Apr.

Nr. 8270. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Peter End und seine Ehefrau, Katharina Heiz, von Goldscheuer wollen nach Nordamerika auswandern. Es wird daher Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf

Samstag, den 20. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Kanzlei anberaumt, wobei deren sämtliche Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter Vorlegung der Beweisurkunden, geltend zu machen haben, andernfalls ihnen später zur Zahlung nicht mehr verholfen werden könnte.

Offenburg, den 21. April 1837.

Großh. badisches Oberamt.

Kern.

Nr. 8252. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Der Wittve des Amtschultheißen Wolbert in Ulm wird Waisenrichter Friedrich Ehret von da, im Sinn des L.R.G. 513, als Beistand verordnet, ohne dessen Beiwirkung sie die daselbst genannten Rechtsgeschäfte gültig nicht eingehen kann.

W. R. W.

Oberkirch, den 20. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
v. Jagemann.

vdt. Thoma.

Nr. 9513. Mannheim. (Versäumungserkenntnis.) In Sachen des Eisenhammererbeständers, Franz Galetti zu Hirschhorn, gegen Karl August Matthias Horix von Baldan in Heimes und Konforten, Herausgabe von Erbvermögen betreffend, wird der thatsächliche Klagevortrag für eingestanden, jede

Schulgrede für veräumt, und in Folge dessen der Mitbeteiligte, Karl August Matthias Horix von Baldan, für schuldig erklärt, an die Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Maria Franziska Diez binnen 4 Wochen, bei Vermeidung richterlicher Hülfe, von der Summe ad 838 fl. 15²/₂ fr. den auf sein Erbvertragsrecht aus der Verlassenschaft des Kanzleirathes Matthias Diez kommenden Antheil, nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 12. August 1835 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreits, und zwar die Vorladungs- und Verkündungskosten allein, die übrigen Kosten aber nach Verhältnis der Hauptsumme zu tragen.

R. R. W.

Mannheim, den 3. Mai 1837.

Großh. badisches Stadtmamt.

Nombride.

Gründe:

In Erwägung, daß die Vorladung des Beklagten von Baldan durch die öffentlichen Blätter und den Anschlag an der Gerichtstafel nach Vorschrift der Prozeßordnung geschehen ist, und hierüber die Bescheinigungen sich bei den Akten befinden;

Zu weiterer Erwägung, daß bei dem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen werden muß, da die Klage in Rechten gegründet ist, wie dieses bereits zu dem Veräumungserkenntnis vom 14. August v. J. in den dießfalligen Entscheidungsgründen nachgewiesen wurde.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Zur Beglaubigung:

Dr. Nicola.

Nr. 5465. Waldshut. (Mundtodterklärung.) Die Thada Fischer'schen Eheleute in Thiengen werden wegen Verschwendung im ersten Grade mundtot erklärt und unter Aufsichtspflegschaft des Johann Baptist Romana von da gesetzt, ohne dessen Einwilligung sie keine in dem L.R.S. 513 benannten Handlungen vornehmen können.

Waldshut, den 22. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Dreyer.

Waldshut. (Mundtodterklärung.) Der ledige Joseph Gäng von Kleienbach wird wegen Verschwendung im ersten Grade mundtot erklärt, und für ihn Bürgermeister Winkler von da als Aufsichtspfleger aufgestellt, ohne dessen Zustimmung mit Joseph Gäng keines der im L.R.S. 513 benannten Rechtsgeschäfte gültig abgeschlossen werden kann.

Waldshut, den 22. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Dreyer.

Nr. 4054. Baden. (Entmündigung.) Martin Peter von Dos wird wegen Geisteszerrüttung entmündigt, und für denselben der Bürger, Nikolaus Braunngel daselbst, als Pfleger bestellt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Baden, den 10. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

v. Theobald.

Philippsburg. (Entmündigungsaufhebung.) Die unterm 6. November 1834, Nr. 9028, gegen Jakob Hildebrand von Philippsburg ausgesprochene Entmündigung wird hien mit wieder aufgenommen; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Philippsburg, den 28. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Keller.

vdt. Sagen, T. J.

Nr. 4003. Berthheim. (Aufforderung.) Friedrich Luz Wittwe von Gamburg hat sich im Jahre 1832 von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt Nachricht von ihrem Aufenthalt eingelaufen ist. Verhuf der Uebernahme des ihr durch die unterm 9. November 1836 durch ihren Vater, Sebastian Ruckert, erfolgte

Vermögensübergabe zugefallenen Vermögenstheils zu 171 fl. 29²/₂ kr., wird die Friedrich Luz Wittwe aufgefordert, binnen drei Monaten

peremptorischer Frist sich um so gewisser entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten dahier zu melden, als im Richterscheinungsfalle der ihr gehörige Erbtheil lediglich den nächsten Berechtigten zugetheilt werden wird.

Berthheim, den 31. März 1837.

Großh. badisches Stadt- und Landamt.

Gärtner.

vdt Schwab.

Neuenbürg. (Verkauf eines Gasthauses, einer Partie Wein und Fässer.) Ich bin gesonnen, das in hiesiger Oberamtsstadt gelegene Gasthaus zum Schiff, welches ich bisher verpachtet hatte, zu verkaufen.

Das Haus, in welchem die Wirthschaft betrieben wird, liegt ganz nahe an der Enz und an der frequenten Straße nach Pragheim und Wildbad. Es ist dreistöckig, enthält im ersten Stock eine große Wirthsstube und zwei heizbare Zimmer, Küche, Speise- und Magdkammer. Im zweiten Stock: einen Saal mit Neben zimmern, einer Küche, Speise- und Magdkammer. Im dritten Stock: sechs sehr geräumige Zimmer. Das Haus hat einen geschlossenen Hof mit einem laufenden Brunnen, an welchem die zu dem Haus gehörige Scheuer stoßt, unter der ein Pferdewall ist. In einem weitem an das Hauptgebäude anstoßenden Nebengebäude befindet sich ein zweiter Stall. Vor dem Haus befindet sich ein freier Platz, welcher bisher zum Betrieb eines Scheiters holzhandels benützt wurde.

An das Wirthschaftsgebäude stoßt ein Küchen- und Braugeten, der einen halben Morgen im Mees hat.

Die Wirthschaft kann vom Käufer sogleich angetreten werden. Den Kaufpreis stelle ich auf 7,500 fl., wovon etwa 2,000 fl. bar zu bezahlen wären.

Mit dem Haus können zugleich 50 — 60 Eimer Wein worunter ein großer Theil 1834er, nebst Fässern, so wie sämmtliche zum Betrieb der Wirthschaft gehörige Geräthschaften zu billigen Preisen angekauft werden.

Neuenbürg, den 9. Mai 1837.

J. F. Bayer.

Herrenalb, Oberamts Neuenbürg. (Gutsversteigerung.) Samstag, den 3. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, wird im Gasthof zum Ochsen dahier, im Wege der Exekution, das sogenannte Marienberggut verkauft; bestehend:

- 1) in einem Wohnhause mit 7 Zimmern, 2 Küchen und einer Bühnenkammer;
- 2) in einem ganz von Stein aufgeführten Gartenhaus, unter welchem ein großer und vorzüglich guter Keller sich befindet;
- 3) in einem unfern des Wohnhauses befindlichen Gebäude, in welchem derzeit ein Badzimmer und Stallungen eingerichtet sind;
- 4) in 3 Viertel 41 Ruthen Garten neben dem Hause;
- 5) in 3 Morgen 1²/₂ Brtl. 4 Ruthen Baumgut und Wiesen um das Haus herum.

Im Hof befindet sich ein Brunnen. Das Gut liegt ungefähr 600 Schritte von Herrenalb entfernt, auf einer kleinen Anhöhe, von wo aus das ganze Thal übersehen werden kann, und dürfte sich für einen Partikulier zum Sommeraufenthalt vorzüglich eignen.

Herrenalb, den 26. April 1837.

Schultheißenamt.

Bullinger.

Stuttgart. (Steindrucker gesucht.) Zwei Steindrucker, die in Kreide- und Grauerarbeiten Gutes leisten können, werden gesucht.

von der Ebner'schen Kunsthandlung in Stuttgart.